

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Tum	22.01.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 61, 1. Änderung

Gebiet: Mühlenstraße

hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 03.04.2008 die Aufstellung der 1. Änderung des seit dem 07.08.1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 61, Gebiet: Mühlenstraße, beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Ziel der Bebauungsplanänderung besteht in einer Steuerung von Bordellen im Stadtgebiet durch den Ausschluss dieser Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 (Ausschluss im gesamten Gewerbegebiet). Zusätzlich sollen Sexshops als Unterart der Einzelhandelsbetriebe im Gewerbe- und Mischgebiet ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist in der Zeit vom 25.9.2008 bis 03.11.2008 die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:

1. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Schreiben vom 20.10.2008

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass das Plangebiet über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Scholven 1“ und „Rheinbarben 3“ der E.ON AG sowie dem auf Zink, Blei und Schwefel verliehenen Feld „Julius“ der E.ON AG liegt. Es wird daher angeregt, die Eigentümerin zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Stellungnahme:

Die Anregung der Bezirksregierung Arnsberg bezieht sich nicht auf den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes. Unabhängig davon wurde die E.ON AG an dem Verfahren zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes beteiligt. Insoweit wurde der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg gefolgt. Zu dem Bergwerksfeld im Eigentum der E.ON AG ergaben sich aus der bisherigen Beteiligung keine neuen Erkenntnisse.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt wie folgt:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61, 1. Änderung, Gebiet: Mühlenstraße, in der Fassung vom 25.09.2008, einschließlich der Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61, 1. Änderung, Gebiet: Mühlenstraße, in der Fassung vom 25.09.2008, wird mit Begründung vom 05.12.2008 gem. § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der Bürgermeister
I.V.

-Tum-
Stadtbaurat

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: